

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:  
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 27

9. Oktober 2006

35. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
1. Nachruf Xaver Grüll Nachruf Heinrich Anleitner	267
2. Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweck- verbandes zur Wasserversorgung der Irl- bachgruppe	268/269
3. Erlass einer 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweck- verbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe	270/271

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen



Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um

## **Herrn Xaver Grüll**

Herr Xaver Grüll war von 1982 bis zu seiner Rentengewährung als Hausmeister und Straßenwärter beim Landkreis Straubing-Bogen beschäftigt. Er war wegen seiner ruhigen und freundlichen Art bei Vorgesetzten und Kollegen beliebt. Seine Aufgaben erledigte er stets mit Geschick und Fleiß. Dafür sind wir ihm zu Dank verpflichtet.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Straubing, den 09.10.2006

Alfred Reisinger  
Landrat

Josefine Hilmer  
Personalratsvorsitzende



Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um

## **Herrn Heinrich Anleitner** **Kreisrat von 1973 – 1996**

Heinrich Anleitner gehörte dem Kreistag des Landkreises Straubing-Bogen von 1973 bis 1996 an. Er engagierte sich mit großem Einsatz im Bauausschuss sowie im Personal- und Krankenhausausschuss. Maßgeblich wirkte er am Aufbau des Landkreises nach der Gebietsreform mit. Seine enorme kommunalpolitische Erfahrung brachte er stets zum Wohle aller in die Kreistagsarbeit ein. In seiner ruhigen und besonnenen Art war er immer ein Mann, der gerecht, überlegt und konsequent gehandelt hat. Sein Wort und sein Rat hatte Gewicht. Sein langes verdienstvolles Wirken hat ihm Anerkennung und Wertschätzung eingebracht.

Der Landkreis Straubing-Bogen ist Herrn Heinrich Anleitner zu großer Dankbarkeit verpflichtet. Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

**Alfred Reisinger, Landrat**

## **Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe**

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 29.09.06, Az. 21-8633**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe hat am 26.07.2006 eine 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen.

Die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung wurde gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Nachstehend wird die genannte Änderung gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe folgende

### **3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

#### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung vom 29.08.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 29 vom 20.09.2001), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 12.11.2004 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 33 vom 24.11.2004) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag beträgt

- |   |               |
|---|---------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | netto 2,05 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | netto 4,60 €. |

(2) Bei Grundstücken, für die vor dem 01.01.1997 eine Beitragsschuld entstanden ist und für die eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss geleistet worden ist und bei denen im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss, beträgt der Beitrag in den Fällen des § 5 Abs. 5 und Abs. 6

- |   |                |
|---|----------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | netto 0,77 €   |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | netto 3,58 €.“ |

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Höhe der Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.“

3. § 16 erhält folgende Fassung:

„Bei Grundstücken, bei denen die Beitragspflicht vor dem 01.01.1997 entstanden ist, ein Erstattungsanspruch (§ 8 Abs. 2) aber noch nicht, wird, wenn das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen wird, der in der Beitragskalkulation enthaltene anteilige Investitionsaufwand für den im öffentlichen Straßengrund verlaufenden Teil des Grundstücksanschlusses in Höhe von netto 797,47 € nacherhoben.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Irlbachgruppe  
Straubing, den 27.07.2006

gez.

K r ä  
Verbandsvorsitzender

Straubing, 29.09.2006  
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer  
Regierungsamtsrat

**Erlass einer 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 29.09.06, Az. 21-8633**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe hat am 03.08.2006 eine 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen.

Die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung wurde gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Nachstehend wird die genannte Änderung gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe folgende

**4. Satzung  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung vom 20.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 22 vom 26.07.2001) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.11.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 34 vom 07.12.2004) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Beitrag beträgt
- |   |               |
|---|---------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | netto 2,05 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | netto 4,09 €. |
- (2) Bei Grundstücken, für die vor dem 01.01.1997 eine Beitragsschuld entstanden ist und für die eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss geleistet worden ist und bei denen im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss, beträgt der Beitrag in den Fällen des § 5 Abs. 5 und Abs. 6
- |   |                |
|---|----------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | netto 0,87 €   |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | netto 3,07 €.“ |

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.“

3. § 16 erhält folgende Fassung:

„Bei Grundstücken, bei denen die Beitragspflicht vor dem 01.01.1997 entstanden ist, ein Erstattungsanspruch (§ 8 Abs. 2) aber noch nicht, wird, wenn das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen wird, der in der Beitragskalkulation enthaltene anteilige Investitionsaufwand für den im öffentlichen Straßengrund verlaufenden Teil des Grundstücksanschlusses in Höhe von netto 859,46 € nacherhoben.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Aitrachtalgruppe  
Straubing, den 16.08.2006

gez.

F r a n k  
Verbandsvorsitzender

Straubing, 29.09.2006  
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer  
Regierungsamtsrat